OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607266/10/RW

Datum:
Linz, 7. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.11.2024, GZ: BHLL/924100030045/24, wegen Übertretungen gegen das Kraftfahrgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die zu Spruchpunkt 1 verhängte Geldstrafe auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden und die zu Spruchpunkt 2 verhängte Geldstrafe auf 500 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 2 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- **im Einleitungssatz der Spruchpunkte 1 bis 2 der Wendung „Verantwortliche/r" das Wort „verwaltungsstrafrechtlich" vorangestellt wird und nach dem Ausdruck „Verantwortliche/r" die Wortfolge „handelsrechtlicher Geschäftsführer" einzufügen ist.**

- **Der Tatort zu Spruchpunkt 2 von „ C__, bis auf Höhe: D-Straße, Geeichte Waage, E__" auf „ C__, auf Höhe: F-Straße, Gegenüber Altstoffsammelzentrum Linz AG" und zur Tatzeit die Uhrzeit von „gegen 10:19 Uhr" auf „gegen 10:17 Uhr" geändert wird und**

- **die Fundstellen der verletzten Rechtsvorschriften zu Spruchpunkt 1 zu lauten haben: „§ 103 Abs. 1 Z 1**

Kraftfahrgesetz 1967 BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 " und zu Spruchpunkt 2 zu lauten haben „§ 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 ".

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 10 Euro zu Spruchpunkt 1 und auf 50 Euro zu Spruchpunkt 2.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem bekämpften Straferkenntnis vom 14.11.2024 wegen zwei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), idgF., zu Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe von 150 Euro sowie falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden und zu Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe von 950 Euro falls diese uneinbringlich eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 23 Stunden vorgeschrieben. Im Straferkenntnis werden dem Bf folgende Verwaltungsübertretungen angelastet:

„1. Datum/Zeit: 06.03.2024, gegen 10:17 Uhr
Ort: C__, auf Höhe: F-Straße, Gegenüber Altstoffsammelzentrum G__
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Verantwortliche/r der Firma H__ in I-Weg, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von J__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsgemäß gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkisten, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Es wurde festgestellt, dass das Ladegut durch keinerlei Sicherungsmaßnahmen gegen Verrutschen oder dergleichen gesichert war.

2. Datum/Zeit: 06.03.2024, gegen 10:19 Uhr
Ort: C__, bis auf Höhe: D-Straße, Geeichte Waage, Linz AG Hafen
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Verantwortliche/r der Firma H__ in K-Weg, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von J__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass

das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers von 750 kg durch die Beladung um 610 kg überschritten wurde."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Begründend führte die belangte Behörde Nachstehendes aus:

I.2.1. Der im Spruch und in der Begründung des Straferkenntnisses angeführte Sachverhalt stütze sich auf die Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich - OÖ Landesverkehrsabteilung – PI Linz- Wasserpolizei samt Beweisbildern und Wiegeschein sowie der Zeugenaussage des Meldungslegers. Die Behörde habe keinen Grund an den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben des Meldungslegers zu zweifeln, zumal dieser für eine falsche Aussage strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könne. Darüber hinaus sei von einem geschulten Sicherheitswachebeamten zu erwarten, dass er über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben mache.

I.2.2. Zum Verschulden argumentiert die belangte Behörde, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt handle und für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit genüge. Fahrlässigkeit sei dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft mache, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe.

I.2.3. Es werde darauf hingewiesen, dass für die Befreiung von der Verantwortlichkeit des Unternehmers für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems entscheidend sei. Ein wirksames Kontrollsystem erfordere, dass unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden könne.

Der Unternehmer habe die Einhaltung von Dienstvorschriften zu überwachen. Sollte er wegen der Größe des Betriebes nicht in der Lage sein, die erforderlichen Kontrollen selbst vorzunehmen, so habe er eine andere Person damit zu beauftragen. Dabei treffe den Unternehmer nicht nur die Verpflichtung, sich tauglicher Personen zu bedienen, sondern auch die weitere Verpflichtung, die ausgewählten Personen in ihrer Kontrolltätigkeit zu überprüfen.

Die Judikatur des VwGH besage, dass der Sorgfaltspflicht des Zulassungsbesitzers gemäß § 103 Abs. 1 KFG mit der Erteilung von Dienstanweisungen an die bei ihm beschäftigten Lenker, die Beladungsvorschriften einzuhalten, sowie deren Schulung, jedoch nicht Genüge getan werde. Die Behauptung, die Lenker wiederholt anzuweisen, regelmäßig zu belehren oder zu schulen reiche vielmehr zur Glaubhaftmachung des Bestehens eines wirksamen Kontrollsystems nicht aus. Der Zulassungsbesitzer habe darzutun, dass er die Einhaltung von

Dienstanweisungen gehörig überwacht habe und ungeachtet dessen die Übertretung nicht verhindern habe können.

I.2.4. Zusammenfassend sei dem Bf der Nachweis eines solchen von der Judikatur des VwGH geforderten Kontrollsystem nicht gelungen, sodass ihm eine zumindest fahrlässige Begehung der im Spruch angeführten Delikte vorzuwerfen sei.

I.3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, in der er die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, eventualiter die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde sowie die Herabsetzung der Strafhöhe beantragt und zusammenfassend vorbringt:

I.3.1. Der Fahrzeuglenker habe am 17.02.2023 an einer obligatorischen innerbetrieblichen Sicherungsmaßnahme in Form einer Sicherheitsunterweisung teilgenommen und damit die nötigen Informationen zur ordnungsgemäßen Ladegutsicherung erhalten. Weiters habe der Fahrzeuglenker auch am 14.04.2023 an einer weiteren obligatorischen Sicherheitsunterweisung zum Thema Ladungssicherheit und Umgang mit Chemikalien teilgenommen. Die genannten Sicherheitsunterweisungen würden regelmäßig, jedenfalls jedoch einmal pro Kalenderjahr stattfinden.

I.3.2. Beladene Fahrzeuge kontrolliere man durch allfällig mitfahrende Mitarbeiter sowohl beim Verlassen des Betriebsgeländes als auch bei der Rückkehr im Rahmen einer 4-Augen-Kontrolle. Bei allfälligen Unstimmigkeiten mit den gesetzlichen Vorschriften würden mündliche Ergänzungsunterweisungen durch den Bf selbst erfolgen. Die Wirksamkeit und Effizienz des Kontrollsystems sei jedenfalls gegeben und bereits aufgrund des behördlich unbeanstandeten Bestehens des Unternehmens über mehr als 30 Jahre hinweg erwiesen.

I.3.3. Durch die lückenlose Durchführung der jährlichen Sicherheitsunterweisungen und Schulungen sei der Bf als Verantwortlicher der Zulassungsbesitzerin dem gesetzlichen Erfordernis der Sorgepflicht i.Sd § 103 Abs 1 Z 1 gerecht geworden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.03.2025 fortgesetzt am 31.03.2025. Im Zuge der beiden Verhandlungstermine wurde der Bf, der Zeuge J__ (Fahrzeuglenker), die Zeugin L__ (Prokuristin der H__) und der Zeuge M__ (Lagerhelfer der H__) einvernommen. Auch die Sachbearbeiterin der belangten Behörde hat an den beiden Verhandlungsterminen teilgenommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Der Bf ist seit 29.04.2021 selbständig vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer der H__ [öffentliches Firmenbuch]. Die H__ hat keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt. Der Bf hat einen Geschäftsführerbezug von monatlich 3.000 Euro. Der Bf ist für seinen 14 Monate alten Sohn und seine Gattin sorgepflichtig.

II.1.2. Am 06.03.2024 gegen 10:17 Uhr lenkte der damals bei der Firma H__ mit dem Sitz in I-Weg, beschäftigte Arbeiter, J__, den auf die H__ zugelassenen Anhänger mit dem Kennzeichen: aaa (A) auf Höhe: F-Straße, gegenüber vom Altstoffsammelzentrum der G__.

Im Zuge einer im Streifendienst von den Beamten der Wasserpolizei C__ in der F-Straße vorgenommenen Fahrzeug– und Lenkerkontrolle, die deshalb vorgenommenen wurde, weil J__ durch einen Tunnel fuhr und am Zugfahrzeug das Abblendlicht nicht eingeschaltet war, wurde festgestellt, dass mit dem gegenständlichen Anhänger Eisenschrott transportiert wurde, wobei eine Ladungssicherung gänzlich fehlte. Die Ladung war weder durch Anti-Rutsch–Matten, noch mittels Zuggurten oder sonstigen Sicherungsmitteln gesichert, sodass diese den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standgehalten hätte. Für die einschreitenden Beamten war zudem der Verdacht für eine Überladung des Anhängers gegeben. Deshalb lotsten die Beamten das gegenständliche Fahrzeug auf die nahegelegene geeichte Waage, der N__ ein Unternehmen der G__ in der D-Straße. Im Zuge der Verwiegung des Anhängers durch einen ermächtigten Wiegemeister konnte ein Nettogewicht des Anhängers von 1360 Kilo festgestellt werden. Das höchst zulässige Gesamtgewicht des leichten Anhängers beträgt 750 Kilo, sodass eine Überladung des gegenständlichen Anhängers von 610 kg gegeben war.

II.1.3. J__ hat Mitte Februar 2023 zunächst als Leasingarbeiter bei der H__ zu arbeiten begonnen. Am 06.03.2024 sohin an dem Tag an dem sich der gegenständliche Vorfall ereignet hat, wurde J__ schlussendlich von der H__ angestellt. Bevor J__ zu arbeiten begonnen hat, ist die Prokuristin L__ mit ihm die Willkommensmappe durchgegangen. In dieser Willkommensmappe ist auch die Unterlage der O__ mit der Überschrift „Die goldenen Regeln zur Ladungssicherung" eingeordnet. Darin wird umfassend beschrieben wie man das Ladegut vorschriftsgemäß zu sichern hat. Diese Unterlage weist darauf hin, dass man ein geeignetes Fahrzeug einsetzen soll und das Gesamtgewicht zu beachten ist. Weiters zeigen diese Regeln auf, dass die Ladung nicht verrutschen, kippen, oder rollen darf. Den Grundsatz, dass die Ladung so zu sichern ist, dass sich diese nicht

bewegen kann, kehren „Die goldenen Regeln zur Ladungssicherung" besonders hervor.

II.1.4. L__ ist keine Expertin für Ladungssicherung. Deshalb teilte sie im Zuge der Einführung J__ mit, dass es zu diesem Thema noch eine Einschulung durch einen auf die Ladungssicherung spezialisierten Experten der H__ geben wird, bevor er mit dem Anhänger ausfährt. Die Experten zum Thema Ladungssicherung und Überladung sind in der H__ der Bf und Herr P__ der technische Leiter. L__ hat J__ auch die Willkommensmappe mit nach Hause gegeben. Gleichzeitig gab sie ihm den Hinweis, dass viel Information in der Willkommensmappe enthalten ist, weshalb er sich diese zu Hause nochmals durchlesen soll und sich bei offenen Fragen zum Inhalt der Willkommensmappe nochmals an sie wenden könne. Im Anschluss an diese Einführung unterfertigte J__ am 17.02.2023 das von L__ vorbereitete Schriftstück mit der Überschrift „Sicherheitsunterweisung" [Beilage ./1]. J__ hat sich auch zuhause die Willkommensmappe nochmals durchgelesen.

II.1.5. Alle 2 Monate gibt es in der H__ Mitarbeiterbesprechungen. Im Zuge solcher Mitarbeiterbesprechungen wird zwar nicht immer, aber immer wieder das Thema Ladungssicherung und Überladung behandelt. In welchen konkreten zeitlichen Abständen das Thema Ladungssicherung und Überladung Gegenstand einer Mitarbeiterbesprechung war, kann nicht festgestellt werden. Diese Themenbereiche erklären anlässlich solcher Mitarbeiterbesprechungen der Bf und der technische Leiter Ing. P__. Die Beiden verwenden dafür die Unterlagen der O__, die auch in der Willkommensmappe enthalten sind, sohin vor allem „Die goldenen Regeln der Ladungssicherung", die auch auf die „Gewichtsverhältnisse beim Ziehen eines Anhängers" insbesondere darauf, dass diesbezüglich immer die Einträge im Zulassungsschein zu beachten sind, aufmerksam machen. Auch am 14.04.2023 fand eine Mitarbeiterbesprechung statt in der unter anderem die Themen Ladungssicherung und Überladung anhand der Unterlagen der O__ behandelt wurden. Auch J__ hat an dieser Mitarbeiterbesprechung vom 14.04.2023 teilgenommen. Im Anschluss an seine Teilnahme unterfertigte er am 14.04.2023 das Schriftstück mit der Überschrift „Ladungssicherheit und Umgang mit Chemikalien" [Beilage ./4].

II.1.6. Üblicherweise geht entweder der Bf oder der technische Leiter mit einem neuen Mitarbeiter durch das Betriebsareal der H__ und zeigt diesem wo die Zurrgurte zur Ladungssicherung verwahrt sind. Auch J__ wusste daher, dass die Zurrgurte in der Werkstatt verwahrt werden. Nur in den ersten Monaten fährt ein neuer Mitarbeiter mit dem Anhänger nie alleine, sondern mit einem Kollegen aus. J__ ist in den ersten Monaten vor allem mit den Monteuren mitgefahren. Bei der H__ gibt es leichte Anhänger und schwere. Der leichte Anhänger, einen solchen hat J__ am 06.03.2024 benutzt, wird üblicherweise mit Styropor-Steinen und nicht mit Eisenschrott beladen. Beim Transport von Styropor Steinen kann man sich das

Gewicht der Ladung leicht ausrechnen, da ein Styropor Stein 2 kg wiegt und man maximal 90 Steine auf den leichten Anhänger aufladen kann. Eine andere Möglichkeit zur Feststellung des Gewichtes eines beladenen Anhängers gibt es in der H__ nicht, insbesondere hat diese keine Waage mit der man die beladenen Anhänger verwiegen könnte.

II.1.7. Die Entsorgung des Eisenschrottes nimmt in der H__ üblicherweise der Lagerarbeiter M__ gemeinsam mit einem Kollegen vor. M__ nutzt zum Entsorgen des Eisenschrottes immer einen schweren und keinen leichten Anhänger. Den schweren Anhänger nimmt M__ deshalb, weil man auf diesem deutlich mehr Gewicht als auf einen leichten Anhänger aufladen kann. Bevor M__ den Schrott entsorgt, sortiert er diesen in der Firma in Alu- und Eisenschrott. Der Preis den das Entsorgungsunternehmen bezahlt, ist nämlich unterschiedlich und deshalb wird der Schrott sortiert bevor er in den Anhänger aufgeladen wird. M__ lädt den sortierten Schrott nicht in einen Container ein, sondern er gibt die sortierten Teile einzeln in den Anhänger und verzurrt diese so, dass sie nicht verrutschen können. Somit lädt M__ für die Entsorgung des Eisenschrottes nie einen Container auf den Anhänger auf. J__ hat vor dem 06.03.2024 bei den Sortierarbeiten mitgeholfen. Er ist auch im Jahr 2023 mit M__ einmal mitgefahren, dieser hat ihm gezeigt wo und wie man den Eisenschrott richtig entsorgt. Bei dieser Fahrt wurde ein schwerer Anhänger verwendet. Der Schrott wurde zuvor sortiert sowie im Anschluss einzeln in den Anhänger und nicht in einem Container aufgeladen. M__ hat J__ nicht explizit darauf unterwiesen, dass für die Entsorgung des Eisenschrottes der schwere Anhänger und nicht der leichte zum Einsatz kommen soll.

II.1.8. Am 06.03.2024 standen im Innenhof am Betriebsgelände der H__ zwei Container in denen Eisenschrott gelagert war. J__ lud diese beiden Container mit Eisenschrott mit einem Stapler auf den leichten Anhänger mit dem Kennzeichen aaa (A) auf. M__ war an diesem Tag nicht in der Firma, dieser hatte frei. J__ nahm den Ladevorgang alleine wahr und er fuhr auch alleine. Niemand hat J__ bei dieser Tätigkeit kontrolliert, obwohl im Innenhof noch andere Mitarbeiter der H__ anwesend waren. Da J__ alleine fuhr, fand dahingehend, ob die Ladung ausreichend gesichert und der Anhänger nicht überladen wurde, auch keine Kontrolle nach dem 4-Augen-Prinzip statt. J__ hatte sogar Bedenken, dass die Ladung für den leichten Anhänger zu schwer sein könnte, er fuhr aber dennoch vom Innenhof des Betriebsgeländes ab, ohne, dass er von einem Kollegen kontrolliert oder zufolge der vorgelegenen Überladung angehalten worden wäre. Auch der Bf hat den Anhänger im beladenen Zustand vor dem Abfahren nicht kontrolliert.

II.1.9. Der Bf erfuhr erstmals dadurch von gegenständlichem Vorfall, dass J__ der auch ein Straferkenntnis bekam, mit diesem beim Bf vorstellig wurde. Der Bf half J__ indem er diesem zur Bezahlung der Geldstrafe einen Gehaltsvorschuss über 1.440 Euro ausbezahlen ließ. Dieser Gehaltsvorschuss wurde nicht mit den

laufenden Gehaltsforderungen gegengerechnet, sodass wirtschaftlich betrachtet die Firma des Bf für die Strafe im Ausmaß von 1.440 Euro aufkam. Mit diesem Betrag war die Strafe für die fehlende Ladungssicherung und die Überladung abgedeckt. J__ erhielt zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro für das Fahren ohne Licht. Die Strafe für das Fahren ohne Licht bezahlte die Firma des Bf nicht.

II.1.10. Den gegenständlichen Vorfall nahm der Bf zum Anlass, dass in einer der nächsten Mitarbeiterbesprechungen die Mitarbeiter zum Thema Überladung und Ladungssicherung nachunterwiesen wurden. Zudem wurde in dieser Mitarbeiterbesprechung darauf hingewiesen, dass der Container bei Entsorgungsfahrten nicht aufgeladen wird. Sogar die Container wurden als Konsequenz aus diesem Vorfall beschriftet und zwar wie folgt: „Nicht beladen, bleibt in Firma". In dieser Mitarbeiterbesprechung wurde auch darauf hingewiesen, dass jeder Beschäftigte bevor er ausfährt darauf achten soll, dass das Licht am Fahrzeug eingeschaltet ist.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

II.2.1. Besonders anzumerken ist, dass inhaltlich die Aussage des Zeugen J__ in entscheidungswesentlichen Bereichen zu der Aussage des Bf, sowie jener der Zeugin L__ und des Zeugen M__ differiert.

II.2.2. Zur Willkommensmappe gibt J__ zunächst an, dass man diese mit ihm durchgegangen ist, wie er bereits als Leasingarbeiter für die H__ zu arbeiten begonnen hat. Kurz darauf ändert er seine Aussage insofern ab, dass er die Willkommensmappe zuhause durchgegangen ist und von der Firma dazu niemand etwas erklärt hat. Die Zeugin L__ führt in diesem Punkt aus, dass sie jede Seite der Willkommensmappe mit den neuen Mitarbeitern durchgeht. Konkret gefragt zu den goldenen Regeln der Ladungssicherung räumt die Zeugin ein, dass sie keine Expertin auf diesem Gebiet ist. Deshalb werden die neuen Mitarbeiter von ihr darauf hingewiesen, dass zur Ladungssicherheit eine gesonderte Einschulung durch die Experten der Firma, nämlich den Bf und Ing. P__ erfolgt. Weiters merkte die Zeugin an, dass in dieser Mappe viel steht, weshalb sie den neuen Mitarbeitern auch sagt, dass sich diese die Mappe zuhause nochmals genau durchlesen sollen. Insgesamt geht das Gericht davon aus, dass, wie auch der Zeuge J__ am Beginn seiner Aussage bestätigte, die Zeugin L__ die Willkommensmappe sehr wohl mit ihm durchgegangen ist. Lebensnah ist in diesem Zusammenhang, dass das Thema Ladungssicherung also die goldenen Regeln der O__ von den dafür in der Firma tätigen Experten unter anderem vom Firmeninhaber dem Bf näher erklärt wird. Insgesamt folgt daher das Gericht in diesem Zusammenhang der Aussage der Zeugin L__, die den Ablauf zur Einführung eines neuen Mitarbeiters, so auch des Zeugen J__ in sich widerspruchsfrei schildern konnte. Auch die vom Zeugen J__

unterfertigte Erklärung [Beilage ./1] spricht für die Richtigkeit der Aussage der Zeugin L__.

II.2.3. Zum Thema Ladungssicherung gibt der Zeuge J__ an, dass dieses Thema nie behandelt wurde. Weiters führt er dazu aus, dass ihm nur erklärt wurde, dass man PH Minus und Chlor getrennt transportieren muss. Wenn man bei einer Mitarbeiterbesprechung über Ladungssicherheit gesprochen hat, dann, so seine Aussage, nur in Zusammenhang mit dem Beladen bzw. Aufladen von Chemikalien, nicht aber in Zusammenhang mit dem Beladen von Eisenschrott. Diese Aussage weicht von jener des Bf gravierend ab. Dieser gibt an, dass bei den Mitarbeiterbesprechungen die Unterlagen der O__, sohin „Die goldenen Regeln zur Ladungssicherung" durchgegangen worden sind. Weiters wurde bei solchen Mitarbeiterbesprechungen auch immer wieder erörtert, wie viel ein Fahrzeug oder ein leichter Anhänger aufladen darf. „Die goldenen Regeln der Ladungssicherung" setzen sich auch mit den „Gewichtsverhältnissen beim Ziehen eines Anhängers", wie die Seite 66 der Beilage ./5 dokumentiert, auseinander. Da der Bf nach der Aussage der Zeugin L__ der Experte für Ladungssicherung ist, liegt es nahe, dass er zu diesem Bereich auch die Mitarbeiter in den Mitarbeiterbesprechungen einschult. In der Einladung zur Mitarbeiterbesprechung vom 14.04.2023 [Beilage ./2] wurden die Themenbereiche durch Angabe der Überschriften klar und deutlich abgegrenzt. Als eigenständige Punkte wurden in dieser die „Ladungssicherheit" und der „Umgang mit Chemikalien" vermerkt. Wäre die Ladungssicherheit nur in Zusammenhang mit dem Umgang mit Chemikalien behandelt worden, wäre dieser Themenkomplex in der Einladung in einer Überschrift zusammengefasst worden. Die klare Trennung der Überschriften und die damit unmissverständlich zum Ausdruck gebrachte Abgrenzung der Themenbereiche spricht daher eindeutig für die Richtigkeit der Aussage des Bf. In welcher Regelmäßigkeit anlässlich von Mitarbeiterbesprechungen die Themen Ladungssicherheit und Überladung behandelt wurden, konnte auch der Bf nicht ausreichend konkret eingrenzen, er sprach von „immer wieder". Deshalb war zur Frage der Frequenz der Mitarbeiterbesprechungen in denen diese Themenbereiche erörtert wurden, eine Negativfeststellung zu treffen.

II.2.4. Zum 06.03.2024 gab der Zeuge J__ an, dass M__ beim Ladevorgang sohin beim Aufladen der zwei Container mit Eisenschrott dabei war. Der Zeuge M__ gibt demgegenüber an, dass er am 06.03.2024 frei hatte. Er erklärte dem Gericht ausführlich und plausibel, dass er für die H__ nur geringfügig arbeitet und auch noch für eine andere Firma tätig ist. In der Nacht vom 05.03.2024 auf den 06.03.2024 hatte er bei der anderen Firma Nachtschicht, deshalb war er, weil er seine Ruhezeiten einhalten musste, am 06.03.2024 nicht bei der H__ im Arbeitseinsatz. Der Zeuge Sehic vergewisserte sich sogar durch Rückfrage bei der anderen Firma darüber, dass er dort in der Nacht vom 05.03.2024 auf 06.03.2024 die Nachtschicht absolvierte, sodass er eben am 06.03.2024 tagsüber nicht für die H__ gearbeitet haben kann. Insgesamt machte der Zeuge Sehic auf das Gericht

einen sehr glaubwürdigen Eindruck, sodass davon auszugehen war, dass dieser am 06.03.2024 nicht für die H__ gearbeitet hat und somit den Ladevorgang auch nicht mitbekommen konnte. Weiters ist für das Gericht schon vorstellbar, dass sich im Innenhof des Betriebsareals sohin am Ort des Ladevorganges, wie J__ schilderte, noch andere Mitarbeiter aufhielten. Nicht glaubwürdig ist in diesem Zusammenhang aber, dass einer dieser Mitarbeiter, der Zeuge konnte nicht präzisieren, welcher konkret, den Zeugen sagen hörte, dass ihm die Beladung für den Anhänger zu schwer vorkomme. Noch viel weniger kann sich das Gericht vorstellen, dass ein Arbeitskollege derart nachlässig auf solche Bedenken bezüglich des Gewichtes des Anhängers reagiert und diese mit dem Kommentar abtut: „Wir machen das schon seit 40 Jahren so!" Vielmehr drängt sich für das Gericht der lebensnahe Ablauf auf, dass die im Innenhof anwesenden Kollegen nicht auf die von J__ alleine vorgenommene Beladung, somit auch nicht auf deren Gewicht bzw. auf das Gewicht des beladenen Anhängers geachtet haben und J__ ohne kontrolliert zu werden das Betriebsareal samt beladenen Anhänger verlassen hat.

II.2.5. Dazu was M__ zum Entsorgen von Eisenschrott und in diesem Zusammenhang zur Beladung des Anhängers J__ erklärt hat, folgt das Gericht auch den glaubwürdigen Angaben des Zeugen Sehic. Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass M__ bei der Entsorgung von Eisenschrott und insbesondere beim Beladen des Anhängers im Jahr 2023 genauso nachlässig und vorschriftswidrig, wie J__ am 06.03.2024 vorgegangen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage:

III.1.1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 und § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 sowie § 101 Abs. 1 lit a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 normieren:

> „§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
>
> (1) Der Zulassungsbesitzer
>
> 1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
>
> […]

§ 101. Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn

a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden,

[…]

e) die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden."

III.2. **Rechtliche Würdigung durch das Landesverwaltungsgericht**:

III.2.1. **Objektiver Tatbestand:**

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zu Spruchpunkt 1 und 2 des angefochtenen Straferkenntnisses erfüllt, da eine Ladungssicherung gänzlich fehlte. Die Ladung war weder durch Anti-Rutsch–Matten, noch mittels Zurrgurten oder sonstigen Sicherungsmitteln gesichert, sodass diese den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standgehalten hätte. Zudem konnte ein Nettogewicht des Anhängers von 1.360 Kilo festgestellt werden. Das höchst zulässige Gesamtgewicht des leichten Anhängers beträgt 750 Kilo, sodass eine Überladung des gegenständlichen Anhängers von 610 Kilo gegeben war.

III.2.2. **Subjektive Vorwerfbarkeit:**

II.2.2.1. Bei den vorliegenden Ungehorsamsdelikten ist gemäß § 5 Abs 1 VStG Fahrlässigkeit anzunehmen, es sei denn, der Beschuldigte macht glaubhaft, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist nach der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann der Fall, wenn der Beschuldigte im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl etwa das Erkenntnis vom 28. April 2004, Zl 2001/03/0435, mwH). Ein solches Kontrollsystem liegt jedoch nur dann vor, wenn dadurch die Überwachung aller im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge jederzeit sichergestellt werden kann. Nur ein solchermaßen dargelegtes wirksames Kontrollsystem befreit den Zulassungsbesitzer (bzw. im Falle der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten diesen) von seiner Verantwortung für die vorschriftswidrige Beladung seiner Kraftfahrzeuge (vgl. für viele VwGH 23.11.2009, 2008/03/0176; zuletzt etwa VwGH 25.06.2021, Ra 2021/02/0128).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Sorgfaltspflicht der Zulassungsbesitzerin gemäß § 103 Abs. 1 KFG mit der Erteilung von Dienstanweisungen an die beschäftigten Lenker, Überladungen zu vermeiden, sowie deren Schulung, jedoch nicht Genüge getan (vgl. VwGH 13.11.1991, 91/03/0244, mwN). Die Behauptung, die Lenker anzuweisen, zu belehren und jährlich zu schulen reicht vielmehr zur Glaubhaftmachung des Bestehens eines wirksamen Kontrollsystems nicht aus (vgl. VwGH 12.7.1995, 95/03/0049; VwGH 30.10.2006, 2006/02/0253, jeweils mwN).

Mit der Einstellung verlässlicher Kraftfahrer, deren Schulung sowie der Erteilung von Dienstanweisungen allein wird der Sorgfaltspflicht des Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 1 KFG nicht Genüge getan, es bedarf hierzu vielmehr der begleitenden Maßnahme eines wirksamen Kontrollsystems (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Oktober 1989, Zl. 88/03/0202).

Wenn sich der Bf auf (in der Beschwerde näher dargelegte) Schulungen bzw. Mitarbeiterbesprechungen beruft, legt er damit kein solches Kontrollsystem dar. Ferner erfüllen bloß stichprobenartig durchgeführte Kontrollen jedenfalls nicht die Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem (vgl das Erkenntnis Zl 2001/03/0435).

Zunächst ist festzuhalten, dass es dem Zulassungsbesitzer (im Falle einer juristischen Person dem verantwortlichen handelsrechtlichen Geschäftsführer bzw. dem bestellten verantwortlichen Beauftragten) obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Verwendung der Kraftfahrzeuge die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung des Lenkers hat der

Zulassungsbesitzer durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen. Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit ihn von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftswidrige Beladung seiner Kraftfahrzeuge (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 1992, Zlen. 91/03/0035, 0036). Im Rahmen dieses Kontrollsystems ist auch für die Hintanhaltung von eigenmächtigen Handlungen Vorsorge zu treffen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 5. September 1997, Zl. 97/02/0182, betreffend die Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften).

II.2.2.2. Subsumiert man diese Judikatur unter den festgestellten Sachverhalt, so zeigt sich, dass J__ weisungswidrig gehandelt hat, weil dieser im Zuge der Einführung in die Willkommensmappe und im Zuge der Mitarbeiterbesprechung am 14.04.2023 in den „Goldenen Regeln der Ladungssicherung" unterwiesen wurde. Ihm wurde im Jahr 2023 auch von M__ gezeigt, dass man die Schrottteile sortiert sowie einzeln und nicht in einem Container in einen schweren Anhänger einlädt. Auch diesen Schulungsprozess hat J__ missachtet, weil er den Eisenschrott in zwei Containern ungesichert und noch dazu in einen leichten Anhänger einlud. Dieser eklatante Verstoß gegen die Dienstanweisungen zur Ladungssicherheit und Überladung, ereignete sich vor allem deshalb, weil J__ am 06.03.2024 in keiner Weise kontrolliert wurde. Eine Kontrolle in Form eines Vier-Augen-Prinzips fand schlichtweg nicht statt. Weder hat der Bf noch ein anderer dem J__ übergeordneter Mitarbeiter den Anhänger im beladenen Zustand kontrolliert, bevor J__ damit ausfuhr. Die im Unternehmen installierte Anlernphase eines jeden neuen Mitarbeiters in der dieser nicht alleine mit einem beladenen Anhänger ausfahren darf, erfüllt die Anforderungen des nachzuweisenden strengen Kontrollsystems nicht. Auch nach dieser Anlernphase hätten regelmäßige Kontrollen stattfinden müssen, welche es jedoch, wie der Vorgang vom 06.03.2024 dokumentiert nicht gab.
Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen wie jene vom 14.04.2023 und im Zuge der Einführung eines neuen Mitarbeiters als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, können dieses aber nicht ersetzen.

II.2.2.3. Von dem Bf konnte zusammenfassend kein lückenloses Kontrollsystem nachgewiesen werden, das den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichts-hofes gerecht wird, sodass dem Bf die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 und § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 sowie § 101 Abs. 1 lit a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 auch subjektiv vorzuwerfen ist.

III.2.3. **Strafbemessung**:

III.2.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.2.3.2. Zweck der Vorschriften des KFG über Beladungshöchstgrenzen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Durch die Überschreitung der Gewichtsgrenzen kommt es einerseits zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit durch verlängerte Bremswege bzw. zu einem unvorhersehbaren Fahrverhalten des überladenen Fahrzeuges und andererseits zu einer überhöhten Abnützung des Straßenbelags. Bei einer Überladung von 81%, wobei das Ladegut noch dazu in keiner Weise gesichert war, ist natürlich von einer eklatant erhöhten Gefährdung im Straßenverkehr auszugehen.

Von der belangten Behörde wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit mildernd berücksichtigt, sonstige Erschwerungs- und Milderungsgründe lagen nach Ansicht der belangten Behörde nicht vor. Weiters wurde von der belangten Behörde mangels Kenntnis der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. Sorgepflichten des Bf im Rahmen einer Schätzung davon ausgegangen, dass keine außergewöhnlichen Umstände, insbesondere keine unverschuldete drückende Notlage vorliegt. Außergewöhnliche Umstände liegen auch nicht vor, jedoch ist die vom Bf im Beschwerdeverfahren dargelegte Unterhaltspflicht für ein 14 Monate altes Kind und seine Frau bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Die Herabsetzung der zu den Fakten 1 und 2 verhängten Geldstrafen auf das nunmehrige Ausmaß begründet sich vor allem damit, dass der Bf den Vorfall zum Anlass für eine Nachunterweisung nahm und sogar der Container als Sicherheitsmaßnahme, dass es zu keiner Überladung mehr kommt, entsprechend

beschriftet wurde, wonach dieser in der Firma zu bleiben hat. Zu berücksichtigen ist weiters, dass der Bf wirtschaftlich betrachtet über seine Firma bereits die Geldstrafe des Fahrzeuglenkers J__ bezahlt hat. Insgesamt trägt daher der Bf als Konsequenz aus diesem Vorfall zweimal die Zahlungslast. Darüber hinaus liegt der gegenständliche Vorfall mittlerweile mehr als ein Jahr zurück, sodass auch der Milderungsgrund der überlangen Verfahrensdauer Berücksichtigung zu finden hat. Insgesamt dokumentiert das aus Anlass der Übertretung gesetzte Verhalten des Bf, die von ihm veranlasste Nachunterweisung, sowie die Beschriftung des Containers, dass die nunmehr verhängten Geldstrafen ausreichen, um den Bf hinkünftig anzuhalten alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen in seinem Betrieb zu treffen, damit die Einhaltung der hier maßgebenden Regelungen sichergestellt ist.

Im Hinblick auf den Zweck der oben näher beschriebenen Verwaltungsvorschriften des KFG, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und damit das Leben und die Gesundheit von Verkehrsteilnehmern zu schützen, sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 100 Euro für die Missachtung der Ladungssicherheit und 500 Euro für die Überladung als tat- und schuldangemessen und insbesondere aus generalpräventiven Gründen als jedenfalls erforderlich an, um die Wichtigkeit der Einhaltung der Bestimmungen zur Ladungssicherheit und vorschriftsmäßigen Beladung von Anhängern zu bekräftigen. Die herabgesetzten Geldstrafen sind im absolut unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von 10.000 Euro angesiedelt, sodass eine weitere Strafherabsetzung nicht mehr in Betracht kommt.

Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden im Verhältnis der herabgesetzten Geldstrafen neu festgesetzt.

III.2.4. Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

III.2.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0188, mwH).

Die Überladung von rund 81% stellt kein geringfügiges Verschulden dar; die Beeinträchtigung der Intensität des geschützten Rechtsgutes kann nicht als gering

beurteilt werden (vgl. VwGH 15.06.1994, 93/03/0299; 23.09.2009, 2004/03/0164). Die übertretenen Bestimmungen des KFG haben den Schutz der Verkehrssicherheit zum Ziel.

Zudem kann gemäß dem festgestellten Sachverhalt auch deshalb nicht von einem geringen Verschulden des Bf ausgegangen werden, da dieser sich in nicht ausreichender Weise um ein entsprechendes Kontrollsystem im Betrieb der Zulassungsbesitzerin bemüht hat.

Mangels Vorliegens der diesbezüglichen Voraussetzungen konnte somit weder eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erfolgen, noch konnte mit der Erteilung einer Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens das Auslangen gefunden werden.

III.2.6. Spruchkorrektur:

III.2.6.1. Grundsätzlich besteht für das Verwaltungsgericht „nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht" den Spruch der belangten Behörde richtig zu stellen, zu ergänzen und zu präzisieren (VwGH 20.5.2015, Ra 2014/09/0033; weiters 13.9.2018, Ra 2018/16/0062; 5.11.2014, Ra 2014/09/0018; 28.5.2014, 2012/07/0033; 15.10.2013, 2010/02/0161; 23.5.2012, 2011/17/0298; 19.4.2012, 2010/01/0010). Dabei darf es - so die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - jedoch nicht zu einem „Austausch der Tat und Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts" kommen (VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0019; 21.9.2018, Ra 2017/17/0557; 7.8.2018, Ra 2018/02/0139; 8.3.2017, Ra 2016/02/0226; 17.2.2016, Ra 2016/04/0068).

Die „Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, die dem Bf bereits mit der Aufforderung zur Rechtfertigung innerhalb der Verfolgungsverjährung zur Last gelegt wurde, nämlich dass der Bf als Verantwortlicher der Firma H__ in I-Weg, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Zustand bzw. die Ladung den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, weil das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers von 750 kg durch die Beladung um 610 kg überschritten wurde, wird durch die Spruchkorrektur zu Spruchpunkt 2 nicht ausgetauscht und nicht erweitert. Es erfolgte lediglich eine Präzisierung des Spruches hinsichtlich des Tatortes, weil der Ort des „Lenkens" und nicht der Ort der Verwiegung als Tatort anzusehen ist. Demzufolge war aus Präzisierungsründen auch zu Spruchpunkt 2, wie bereits richtig zu Spruchpunkt 1 von der belangten Behörde angenommen, als Tatort der Ort des Lenkens und nicht der Ort der Verwiegung festzustellen. Logischerweise brachte diese Spruchkorrektur auch die Präzisierung der Uhrzeit, zu der das

Fahrzeug in der F-Straße**,** gegenüber dem Altstoffsammelzentrum der G__ gelenkt wurde, mit sich.

III.2.6.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss im Spruch des Straferkenntnisses angeführt werden, in welcher Eigenschaft der Beschuldigte strafrechtlich verantwortlich gemacht wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. März 1991, Zl. 90/19/0527); es ist demnach zu unterscheiden, ob der Beschuldigte als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als Vertretung nach außen Berufener verantwortlich gemacht wird oder aber als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG. Da sich bereits aus der Aufforderung zur Rechtfertigung ergibt, dass die Fa. H__ keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt hat, konnte im Zuge der Spruchkorrektur im Einleitungssatz der Spruchpunkte 1-2 die Wortfolge „nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer" ergänzt und der Wendung „Verantwortlicher" das Wort „verwaltungsstrafrechtlich" vorangestellt werden.

III.2.6.3. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist auch eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem ‚Austausch der Tat' durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Im Zuge der Spruchkorrektur waren daher zur Präzisierung der Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmungen auch die zum Tatzeitpunkt gültigen Fassungen des Kraftfahrgesetzes anzuführen.

III.2.7. Kostenentscheidung:

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach Abs. 2 leg. cit. ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Als Folge der Herabsetzung der Geldstrafen ist in Spruchpunkt 1 der Verfahrenskostenbeitrag auf 10 Euro und in Spruchpunkt 2 auf 50 Euro zu reduzieren.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe in beiden Spruchpunkten stattzugeben war, fallen keine Kosten im Beschwerdeverfahren an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision hinsichtlich der Strafbemessung nicht in Betracht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner